

# Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 75/24

Berlin, 05.08.2025



## Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom **03.09.2025** wird aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 08.10.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>110, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zehlendorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Zehlendorf	Fl. 11, Nr. 1528	Gebäude- und Freifläche	14165 Berlin, Sachtlebenstraße 20 A	5.672	27980

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilweise unterkellerten Einfamilienhaus, einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Torhaus und einem eingeschossigen, voll unterkellerten Pumpwerk bebaut. Das Einfamilienhaus wurde ca. 1938 errichtet. Die Wohnfläche des Einfamilienhauses beträgt ca. 165,00 m<sup>2</sup>, welche sich wie folgt verteilt:</p> <p>KG: Heizkeller, Öltankraum, Haus- und Lagerkeller, Kellerflur mit Treppe EG: 6 Zimmer, Küche, Bad, WC, Flure mit Treppe, Außentreppen DG: Bodenraum.</p> <p>Laut Gutachten ist das Objekt eigengenutzt und im Torhaus wird unentgeltlich eine Fläche durch einen Stromversorger genutzt.</p>	<b>2.450.000,00 €</b>

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 12.09.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 12.09.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.